

Erläuterungen zu den US14 bis US28 zur 16. Edition der QUALICOAT-Spezifikationen

US14: Bei der Bewertung des Nasshaftungstests (Kapitel 2.4.2) und der Beständigkeit gegenüber kochendem Wasser (Kapitel 2.16) entfällt bei Farbveränderung jeweils das Wort „some“, d. h. eine Farbveränderung ist nach beiden Prüfungen zulässig, egal wie stark sie ausgeprägt ist.

US15: Die Testmethode des Wasserfleckentests (Kapitel 2.20) wird präzisiert (relevant für die Prüfung von Pulverlacken).

US16: Die Testmethode des Martindale-Tests (Kapitel 2.21) wird präzisiert (relevant für die Prüfung von Pulverlacken).

US17: Die den Beschichtungsbetrieb betreffenden Teile aus Anhang A6 (ehemals „Zusammenarbeit zwischen Chemielieferant und Beschichter“) werden in den Allgemeinen Teil der Spezifikationen überführt:

- Kapitel 3.3.2: Die Anlagenspezifische Verfahrensanweisung muss detaillierte Angaben zur Verarbeitung der Konversionsschichtchemie enthalten und für den Inspektor zugänglich sein.
Die Information über Prüfergebnisse (Essigsaurer Salzsprühtest und Schichtgewicht) vom Chemielieferanten an den Beschichter hat innerhalb von vier Monaten zu erfolgen. Die Prüfergebnisse des Chemielieferanten, Korrekturmaßnahmen und Details zum Versand der Proben sowie der Eingang der Proben beim Chemielieferanten müssen durch den Beschichter so dokumentiert werden, dass diese Informationen für einen Inspektor leicht zugänglich sind.
- Kapitel 3.8: Das Gerät zur analytischen Bestimmung des Schichtgewichts ist verpflichtender Teil der Laborausstattung des Beschichters.

US18: Anhang 6 wird überarbeitet und enthält künftig die Vorschriften zur Zulassung von chemischen Vorbehandlungen (d. h. chromatfreie Konversionsschichten) und die den Chemielieferanten betreffende Regelungen in Bezug auf die Zusammenarbeit mit dem Beschichtungsbetrieb:

- Absatz 2: Rinse- und No-Rinse Anwendungen müssen beide separat bei der Zulassung abgeprüft werden, wenn ein System in beiden Verfahren verwendet werden soll.
- Absatz 9: Abschlussspülen nach chromatfreien Vorbehandlungssystemen müssen vom Chemielieferanten so spezifiziert werden, dass sie den Abtropfleitwert auf maximal 30 µS/cm begrenzen.

Die Anlagenspezifische Verfahrensanweisung muss u. a. folgende Informationen beinhalten:

- Anwendung der Konversionschemie als Rinse- oder No-Rinse-System oder in beiden Verfahren
- Verfahren zur Überwachung der Badqualität der Konversionschemie
- Definition des Messgeräts zur analytischen Bestimmung des Schichtgewichts
- Prüffrequenz für die Schichtgewichtsbestimmung (mindestens einmal pro Tag, Empfehlung des Generallizenzgebers QUALICOAT: einmal pro Schicht)

Der Chemielieferant führt einmal alle zwei Monate Überwachungsprüfungen an Prüfstücken durch, welche er vom Beschichter erhält:

- Essigsaurer Salzsprühtest (1.000 Stunden)
- Schichtgewichtsbestimmung

Der Chemielieferant sendet dem Beschichtungsbetrieb unverzüglich („immediately“) nach dem Erhalt der Prüfstücke eine Eingangsbestätigung.

Der Chemielieferant dokumentiert die Detailergebnisse der Überwachungsprüfungen, die veranlassten Korrekturmaßnahmen und die Versanddaten der Prüfstücke so, dass diese Informationen für einen Inspektor leicht zugänglich sind.

Der Chemielieferant teilt dem Beschichtungsbetrieb die Ergebnisse der Überwachungsprüfungen innerhalb einer Frist von längstens vier Monaten nach dem Erhalt der Prüfstücke mit.

Abschnitt 9 des US18 legt außerdem fest, welche möglichen Sanktionen bei der Nichtbeachtung durch den Chemielieferanten in Frage kommen.

US19: Die Vorschriften zur visuellen Bewertung von Pulverlackproben nach Schnellbewitterung (Kapitel 2.12.1) und Freibewitterung (Kapitel 2.13) werden überarbeitet.

US20: Die Verfahrensweise zur Wiederfreigabe von gesperrten Farbtonfamilien bei Pulverlacken der Klasse 2 wird zusammenfassend neu beschrieben (Kapitel 4.2.7).

US21: Auf Anregung des VOA erfolgt eine Klarstellung zur Anfertigung von Probeblechen bei der Eigenkontrolle:

- Der Satz unter der Kapitelüberschrift 6.3 wird ersatzlos gestrichen. Probebleche müssen somit nur hergestellt werden, wenn sie geprüft werden, d. h. mind. alle zwei Stunden.
- Der Kapitelverweis betreffend der Probebleche in der Tabelle in Kapitel 6.5 wird berichtigt.

US22: Der Martindale-Test und der Wasserfleckentest werden bei der Zulassungsprüfung von Pulverlacken nur als Einfachbestimmung durchgeführt (Kapitel 4.1.3).

US23: Widerspruchsverfahren für Lackhersteller (Kapitel 4.3)

US24: Anhang A8 wird überarbeitet.

- Die Werte in der Tabelle in Anhang A8 werden analog zur Tabelle in Anhang A12 nur noch mit einer Nachkommastelle angegeben.
- Die gemessene Abweichung des Farbtons von der RAL-Vorlage (Delta E) darf bei Matt- und Struktureffekt-Pulverlacken die in Anhang A8 aufgelisteten Werte um maximal 30 % übersteigen (Korrekturfaktor 1,3), wenn die visuelle Begutachtung des Farbtons eine positive Bewertung ergibt.

US25: Klarstellung zur Ermittlung der durch die Korrosionswirkung des Kesternich-Tests bedingten Farbveränderung (Kapitel 2.9)

US26: Die Regelungen zum Umgang mit gesperrten Pulverlacken (Fristen für Produktion, Verkauf und Verwendung) werden in Kapitel 4.1 und 4.2 neu beschrieben:

- Neu: Ausführliche Definition des Status „Suspendierte Farben“ in 4.2.6:
 - o Pro Pulverlacksystem ist je nach dessen Klasse nur eine bestimmte Anzahl suspendierter Farben zulässig.
 - o Die Zeitdauer der Suspendierung einer Farbe ist begrenzt. Darüber hinaus zu suspendierende Einzelfarben gelten als gesperrt.
 - o Je nach Klasse führt eine bestimmte Anzahl gesperrter Einzelfarben zur Sperrung des gesamten Systems.
- Der Generallizenzgeber QUALICOAT veröffentlicht auf seiner Website (erreichbar über www.voa.de/de/qualitaetszeichen/qualicoat) bis Ende August eines jeden Jahres die in Folge der Ergebnisse der Freibewitterung in Florida gesperrten Systeme sowie die gesperrten und suspendierten Einzelfarben.
- Für das Beschichtungsunternehmen sind die Regeln zum Umgang mit suspendierten Einzelfarben identisch mit den Regeln zum Umgang mit gesperrten Einzelfarben.
- Lieferanten dürfen gesperrte Systeme ebenso wie gesperrte oder suspendierte Einzelfarben bis zum 31.03. des Folgejahres verkaufen.
- Beschichter dürfen gesperrte Systeme ebenso wie gesperrte oder suspendierte Einzelfarben bis zum Ende des jeweiligen Haltbarkeitsdatums verwenden. Eine Verlängerung des Haltbarkeitsdatums (Verfahren siehe 3.7.1) ist in diesem Fall aber nicht möglich.

US27: Der Nasshaftungstest wird im Rahmen der Eigenkontrolle grundsätzlich nur an Fertigprodukten und nicht an Probeblechen durchgeführt. Gleiches gilt künftig auch für den Prüfumfang bei den Inspektionen von Beschichtungsbetrieben. Der im aktuellen Inspektions-

berichtsformular vorgesehene Nasshaftungstest an einem Probeblech entfällt. Die Kapitel 5.1.5 und 5.1.6 werden entsprechend geändert.

US28: Diverse Änderungen und Korrekturen.

Wichtig: Auf Anregung des VOA wird in Kapitel 6.4.3 bei der Dokumentation der Ergebnisse der Schichtdickenmessung die Klarstellung aufgenommen, dass die gemessenen Minimum- und Maximumwerte zu dokumentieren sind. Eine verpflichtende Dokumentation aller Einzelmesswerte ist damit vom Tisch.

Geschäftsführerin:
Dr. Alexa A. Becker
Telefon: +49 89 5517 8670
info@voa.de, www.voa.de

HypoVereinsbank
SWIFT/BIC: HYVEDEMM460
IBAN: DE8676020070 1560 351379
VAT/USt-ID-Nr.: DE265340572

Generallizenznehmer von:

